

Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein



Stand: 01.01.2026

Bürgerinformation Nr.1

Grundstücksentwässerung

Unter „Grundstücksentwässerung“ wird die Ableitung des auf dem Grundstück und den darauf befindlichen Bauten anfallenden Schmutz- und Regenwassers (= Abwasser) in die öffentliche Kanalisation verstanden. In Wörth erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser überwiegend durch eine Mischwasserkanalisation. Nach der Novellierung des Landeswassergesetzes soll die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt (sogenanntes Trennsystem) erfolgen.

Zur sicheren Ableitung des Abwassers sind bebaute Grundstücke in Wörth laut der AES* prinzipiell an eine vorhandene öffentliche Kanalisation anzuschließen. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, wie z. B. Kanäle auf dem Grundstück, sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie auf Kosten des Grundstückseigentümers herzustellen (§ 11).

Während die im öffentlichen Straßenraum bis einschließlich zur Grundstücksgrenze liegenden Kanäle als **öffentliche Abwasseranlagen** von der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein gebaut und gewartet werden, ist die **Grundstücksentwässerungsanlage** (Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze) das Eigentum des jeweiligen Grundstücksbesitzers und muss von diesem auf seine Kosten unterhalten, gereinigt und -falls notwendig- erneuert werden.

Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wird der Kanalanschluss in Wörth üblicherweise über sogenannte „Freispiegelleitungen“ im freien Gefälle durchgeführt. In Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Absprache mit der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein sind auch Grundstücksentwässerungen über Hebeanlagen möglich.

Für **Hebeanlagen** gilt, dass die zur Grundstücksentwässerung erforderliche Pumpstation und die Anschluss-Druckleitung zum öffentlichen Übergabeschacht bzw. zur öffentlichen Leitung als Eigentum des Grundstücksbesitzers angesehen und von diesem zu erstellen, zu reinigen und ggf. zu erneuern ist. Die Pumpstation ist daher grundsätzlich auf dem Privatgrundstück anzuordnen.

Bei der Planung der Grundstücksentwässerung sollten der **Ratgeber zur Entwässerung des Grundstücks** und die **Bürgerinformation Nr. 2 Rückstausicherung** berücksichtigt werden.

Vor Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen muss ein **Entwässerungsantrag** gestellt werden. Dieser wird üblicherweise vom Architekt als Bestandteil des Baugesuches erstellt und ist bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein einzureichen.

Abwasserbeseitigung der Stadt Wörth am Rhein



Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nur nach Vorliegen einer Entwässerungsgenehmigung hergestellt werden. Die Abnahme durch die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Wörth am Rhein ist schriftlich zu beantragen.

Die Antragsformulare „**Entwässerungsantrag**“ und „**Abnahme der Grundstücksentwässerung**“ stehen im Internet unter www.woerth.de – Formulare zur Verfügung.

Auskünfte erhalten Sie bei

Herr Schramm, Tel.: 07271/131-302; E-Mail: roland.schramm@woerth.de

*AES = Allgemeine Entwässerungssatzung